

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"HAHNER III, 5. ÄNDERUNG"

IN HORB AM NECKAR UND HORB AM NECKAR - BILDECHINGEN

Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften

Stand: 31.01.2012

Planung:

NACHTRIEB & WEIGEL

72108 Rottenburg am Neckar
67346 Speyer

Obere Gasse 19
Bahnhofstraße 14

Städtebau . Umweltplanung

Telefon 07472/26452

Telefon 06232-67760

www.stadtplanung.com

I. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hahner III, 5. Änderung"

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Hahner III, 5. Änderung" treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen in diesem Geltungsbereich außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993, (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) m.W.v. 09. Mai 2009

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1-15 BauNVO

Für die Beurteilung der Zentrenrelevanz von Sortimenten bei Einzelhandelsbetrieben gilt die Horber Sortimentsliste vom 30.03.2010.

Neben der baurechtlichen Zulässigkeit ist im Baugenehmigungsverfahren die raumordnerische Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu überprüfen. Bei dieser Prüfung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden regionalplanerischen Vorgaben bzw. landesrechtlichen Regelungen ist die Verträglichkeit der beantragten Sortimente und Randsortimente nachzuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Regionalverband Nordschwarzwald sind im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

1.1 GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO

1.1.1 Allgemein zulässige Nutzungen

Im GE sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Betriebe und Anlagen mit folgenden Einschränkungen zulässig:

- a. Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 800 m² je grundstücksmäßiger Einheit zulässig.

Es sind nur folgende nicht zentrenrelevanten Sortimente allgemein zulässig:

- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
- Boote, Bootszubehör
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Elektrogroßgeräte
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Gartenhäuser, -geräte
- Herde/ Öfen
- Holz
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)
- Kinderwagen, -sitze
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und -gefäße
- Rollläden und Markisen
- Werkzeuge
- Zooartikel/ lebende Tiere
- Zooartikel/ Tiermöbel

Branchentypische zentrenrelevante Randsortimente sind auf einer Fläche von max. 10 % der Verkaufsfläche (max. 80 m²) zulässig.

b. Nicht zulässig sind:

- Eigenständige Lagerhäuser und Lagerplätze
- Tankstellen

1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, können ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 SO Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" § 11 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

1.2.1 Zulässigkeit nach § 9 Abs. 2 BauGB

Die Verkaufsfläche für den zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan vorhandenen und genehmigten Verbrauchermarkt darf insgesamt 5.750 m² nicht überschreiten.

Davon darf die Verkaufsfläche für den Sortimentsbereich Lebensmittel 4.000 m² nicht überschreiten. Die Verkaufsflächen für folgende weitere Sortimente betragen höchstens:

• Haushaltswaren	500 m ²
• Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte, Werkzeuge	950 m ²
• Oberbekleidung, Heimtextilien, Sportartikel	850 m ²
• Spielwaren, Saisonartikel	300 m ²
• Aktionsfläche "Non Food"	200 m ²

Im Rahmen des Bestandsschutzes sind Verschiebungen innerhalb der vorhandenen und genehmigten zentrenrelevanten Sortimente bis zu 10% der genehmigten Verkaufsfläche des einzelnen Sortiments zulässig, wenn die genehmigte Verkaufsflächen-Obergrenze für alle zentrenrelevanten Sortimente insgesamt eingehalten wird.

Auflösende Bedingung und Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB

Verkaufsflächen- und Sortimentsänderungen, die nach I.1.2.1 nicht genehmigungsfähig sind, lösen die Beurteilung des gesamten Vorhabens nach I.1.2.2 aus. Die Zulässigkeit nach I.1.2.1 erlischt für jedes weitere genehmigungspflichtige Vorhaben.

1.2.2 Allgemein zulässig

sind großflächige Einzelhandelsbetriebe und erforderliche Nebeneinrichtungen (Büroflächen, Sozialräume, Toiletten, Wickelräume, Kinderspielbereiche, Lagerflächen, Liefer- und Transportservice usw.). Es sind nur folgende nicht zentrenrelevante Sortimente allgemein zulässig:

- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
- Boote, Bootszubehör
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Elektrogroßgeräte
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Gartenhäuser, -geräte
- Herde/ Öfen
- Holz
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)
- Kinderwagen, -sitze
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und -gefäße
- Rollläden und Markisen
- Werkzeuge
- Zooartikel/ lebende Tiere
- Zooartikel/ Tiermöbel

Branchentypische zentrenrelevante Randsortimente sind auf einer Fläche von max. 10 % der Verkaufsfläche (maximal 800 m²) zulässig.

- 2. Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag von Grundflächenzahl (GRZ) i.V.m. der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl

Bei der Ermittlung der Grundfläche darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für erdüberdeckte Garagen und Stellplätze, begrünte Stellplätze ("Carports") und mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellte offene Stellplätze sowie für in gleicher Art hergestellte Zufahrten um bis zu 25% überschritten werden. Ausnahmsweise sind Überschreitungen bis 50% zulässig, sofern ein entsprechender Ausgleich durch zusätzliche grünordnerische Maßnahmen erfolgt.

Erdüberdeckte und begrünte Tiefgaragen sowie deren Zufahrten werden außerhalb einer Überbauung nicht auf die zulässige GRZ angerechnet. Dies gilt auch für oberirdische Parkierungsgeschosse innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die durch Planeintrag festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über Normal-Null ist der höchste Punkt (Oberkante Dachhaut) eines Gebäudes bzw. Gebäudeteiles.

Technisch oder funktional bedingte höhere Gebäudeteile (z.B. Aufzüge, Schächte, Ablufteinrichtungen), die mit dem Hauptbaukörper verbunden sind, dürfen ausnahmsweise diese Höhenangaben um bis zu 3 m überschreiten, sofern sie nicht mehr als 5 v.H. der Dachflächen oder 50 m² Gesamtfläche einnehmen. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Traufen zurückzusetzen, wobei dies nicht für Fahrstühle und Treppenhäuser gilt. Soweit nachweisbare technische Gründe vorliegen, sind Ausnahmen von diesen Festsetzungen möglich.

- 3. Bauweise** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
entsprechend dem Einschrieb bedeutet
a = abweichende Bauweise, wie offene Bauweise, Gebäudelängen sind bis 150 m zulässig

- 4. Überbaubare Grundstücksflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- 5.1** Offene Stellplätze sind auf dem Grundstück zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen. Pro 6 Stellplätze ist mindestens ein mittel - bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- 5.2** Tiefgaragen sind auf dem Baugrundstück zulässig, unter Pflanzflächen jedoch nur, sofern die vorgeschriebene oberirdische Bepflanzung gewährleistet ist.
- 5.3** Stellplätze, Zufahrten und andere unbebaute Flächen der Grundstücke (z.B. Freilagerplätze) sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Pflaster- und Plattenbeläge sind wasserdurchlässig, wenn sie mit offenen Fugen im Kiesbett hergestellt werden)

herzustellen und auf dem Grundstück zu entwässern, sofern dies die geologischen Verhältnisse ermöglichen. Soweit andere Beläge aus betriebstechnischen Gründen nachweislich erforderlich sind, kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden.

6. Nebenanlagen § 23 Abs.5 BauNVO

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; unter Pflanzflächen jedoch nur, sofern die vorgeschriebene oberirdische Bepflanzung gewährleistet ist.

7. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Gemäß Planeintrag sind Bereiche ohne Zu- und Abfahrten zu den Baugrundstücken festgesetzt.

8. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB

Es werden Flächen für die Versorgung mit ihrer Zweckbestimmung festgesetzt.

9. Öffentliche und private Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Auf den Verkehrsgrünflächen sind Fuß- und Radwege sowie Verkehrsanschlüsse und Ver- und Entsorgungsanlagen zulässig.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Gemäß Planeintrag sind folgende Leitungsrechte festgesetzt:

LR2 = Leitungsrecht zugunsten der Stadt Horb, das Recht ist auf andere Versorgungsträger übertragbar.

LR3 = Leitungsrecht zugunsten von Versorgungsträgern entsprechend Eintrag im Plan mit zusätzlichen Schutzstreifen/Schutzzonen

Flächen für Leitungsrechte sind von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten.

11. Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB; § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Hinweise zu den Arten geben die Pflanzlisten in den HINWEISEN 8.

11.1 Einzelanpflanzungen

Die dargestellten Bäume sind entsprechend der Pflanzliste und Eintrag im Plan zu pflanzen. Von den zeichnerisch dargestellten Standorten kann um bis zu 2 m abgewichen werden, wenn dies auf Grund von notwendigen Zufahrten bzw. aus technischen Gründen o.ä. notwendig ist. Die Bäume sind zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen.

11.2 Eingrünung der Grundstücke

Baugrundstücke bzw. betriebliche Einheiten, die aus mehreren Grundstücken bestehen, sind zu öffentlichen und privaten Flächen hin zu begrünen. Ab der Grundstücksgrenze ist ein mindestens 2 m breiter Streifen durchgängig mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten; je 100 m² Fläche dieses Pflanzstreifens sind mindestens 4 Bäume und 4 Sträucher zu pflanzen.

Für notwendige Zufahrten u. ä. sind Unterbrechungen möglich

11.3 Stellplatzbegrünung

Pro 6 offene Stellplätze ist mind. 1 Laubbaum dazwischen zu pflanzen (siehe auch I.5.3).

11.4 Dachbegrünung

Dachflächen von Dächern bis 15° Dachneigung über 50 m² Fläche sind zu mind. 50% der Dachfläche, Dachflächen über 200 m² zu 70% mind. extensiv zu begrünen. Glasdächer, Vordächer, Tankstellen, Waschplätze, Waschstraßen und Oberlichter sowie technisch notwendige Dachaufbauten sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

12. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen § 9 Abs.1 Nr.26 BauGB

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den angrenzenden Grundstücksflächen Böschungen bis zu einer horizontalen Tiefe von 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie aus zulässig. Im Erschließungsplan können andere Böschungen vorgesehen sein.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen bei einer Randeinfassung ein Hinterbeton mit bis zu 0,3 m horizontaler Tiefe zulässig.

13. Höhenlage, Aufschüttungen oder Abgrabungen § 9 Abs.1 Nr.17 BauGB; § 9 Abs.3 BauGB

Im Anschluss an Gebäude dürfen Aufschüttungen oder Abgrabungen eine Höhe von maximal 1,5 m gemessen von der bestehenden natürlichen oder geplanten neuen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt mit der Außenwand nicht überschreiten. Für Notausgänge sind auch tiefere Abgrabungen zulässig.

Die Geländeverhältnisse und unterschiedliche Höhen benachbarter Grundstücke sind durch Böschungen einander anzugleichen. Ausnahmsweise sind außerhalb von Flächen mit Pflanzgebot oder Pflanzbindung auch Stützmauern bis 1,5 m Höhe zulässig.

HINWEISE

1. **Bauanträge**

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Material- und Pflanzangaben beizufügen.

2. **Öffentliche Verkehrsflächen**

Die dargestellte Aufteilung in Grünflächen und Flächen vornehmlich zum Fahren und Gehen ist allgemeine Richtlinie für den Ausbau und nicht verbindlich.

Wege und Bepflanzung auf Verkehrsgrünflächen werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

3. **Schutz des Mutterbodens**

Mutterboden ist sorgfältig zu sichern und auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Fläche zuzuführen. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Auf § 202 BauGB wird hingewiesen.

4. **Geologie**

Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.

5. **Grundwasserschutz**

Aufgrund der geologischen Situation ist bei Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen besondere Vorsicht notwendig. Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Zum Schutz des Grundwassers müssen bei Böschungen und Abgrabungen Muschelkalk und angeschnittene Muschelkalkschichten (mit Steinen durchsetztes Erdmaterial) mit dichtem bindigem Boden (Dicke mindestens 0,4 m) fachmännisch abgedeckt und verdichtet werden.

Gegen wasserdurchlässige Beläge sind sie durch die Einbringung von mindestens 60 cm dicken bindigen Schichten zusätzlich zu Frostschutzschichten abzuschirmen und vor Verunreinigungen zu schützen.

Heizöl darf nur innerhalb von Gebäuden gelagert werden.

Abwasserkanäle müssen nach den anerkannten Regeln der Technik undurchlässig hergestellt werden. Für Anschlüsse sind Formstücke zu verwenden.

Insbesondere sind zu beachten:

- DIN 4033 "Entwässerungskanäle und -leitungen, Richtlinien für die Ausführung" und die mit geltenden Normen;
- DIN 18306 "Abwasserkanalarbeiten" VOB - Teil C;
- ATV-Arbeitsblatt A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten";
- Rohre und Formstücke müssen der DIN 19550 entsprechen und ein RAL-Gütezeichen besitzen;
- Rohrverbindungen müssen der DIN 19543 und der DIN 4060 Teil 1 entsprechen.

6. Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungen bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, so ist eine Denkmalschutzbehörde oder die Polizei umgehend zu benachrichtigen und der Bau bis auf weiteres einzustellen. Auf § 20 des Denkmalschutzgesetzes (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

7. Schlussabnahme

Die Schlussabnahme kann erst erfolgen, wenn alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher gepflanzt sind. Ausnahmsweise ist eine Pflanzung auch in der folgenden Pflanzperiode zulässig.

8. Pflanzliste

8.1 Pflanzliste 1 - Straßenbäume

Feldahorn

Acer campestre

8.2 Pflanzliste 2 - Pflanzflächen

Bäume

einheimische Obsthochstämme

Walnuß

Juglans regia

Traubeneiche

Quercus petraea

Feldulme

Ulmus minor

Espe

Populus tremula

Feldahorn

Acer campestre

Sträucher

Salweide

Salix caprea

Bruchweide

Salix fragilis

Grauweide

Salix cinerea

Berberitze

Berberis vulgaris

Hartriegel

Cornus sanguinea

Hasel

Corylus avellana

Eingrifflicher Weißdorn

Crataegus monogyna agg.

Zweigrifflicher Weißdorn

Crataegus laevigata agg.

Liguster

Ligustrum vulgare

Schlehe

Prunus spinosa

Kreuzdorn

Rhamnus cathartica

Hundsrose

Rosa canina

Schwarzer Holunder

Sambucus nigra

Gemeiner Schneeball

Viburnum opulus

8.3 Pflanzliste 3 - Extensive Dachbegrünung

Gräser: Gemen-Schwingel, Bewimpertes Perlgras, Erd-Segge.

Stauden: Kl. /langhaar. Habichtskraut, Scharfer Mauerpfeffer, Milder Mauerpfeffer, Weiße Fetthenne, Frühlings Fingerkraut, Steinbrech Felsennelke, Echte Hauswurz, Ästige Graslinie, Großblütige Braunelle.

8.4 Pflanzliste 4 – Fassadenbegrünung

Efeu

Hedera helix

Wilder Wein

Parthenocissus spec.

Waldrebe

Clematis spec.

Jelängerjeliieber

Lonicera spec.

9. Lärm und Schadstoffe

Durch die Realisierung der in Planung befindlichen Maßnahmen B28a, OU Horb und B 32, Neckartalbrücke bei Horb wird eine Veränderung der Verkehrssituation im Bereich der Gewerbegebiete Hohenberg und Hahner III eintreten. Neben Änderungen an der verkehrlichen Erschließung der Gewerbegebiete sind darüber hinaus Veränderungen der schalltechnischen Situation und eine veränderte Verteilung der Luftschadstoffe verbunden.

10. Grundstücksentwässerung

Bei gewerblichen Vorhaben ist für die Ableitung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die Baugesuche sind beim Landratsamt – Amt für Wasserwirtschaft – vorzulegen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "HAHNER III, 5. ÄNDERUNG"

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich "Hahner III, 5. Änderung" außer Kraft.

RECHTSGRUNDLAGE

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber.S. 416)

1. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen und Firmenzeichen sind an Gebäuden zur Erschließungsseite unterhalb der Traufe unbeleuchtet oder hinterleuchtet zulässig.

Die maximale Länge pro Erschließungsseite und Firmeneinheit beträgt 10 m, die maximale Höhe 2 m. Pro Firmeneinheit können diese Festsetzungen in einem Fall ausnahmsweise überschritten werden.

Freistehende Werbeanlagen und Firmenzeichen sind bis 8 m Höhe und 12 m² Ansichtsfläche pro Firmeneinheit zulässig. Freistehende Anlagen der Außenwerbung, mit denen Werbung durch und/oder für Dritte ermöglicht wird, sind unzulässig.

2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedigungen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

2.1 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind zum öffentlichen Raum zulässig als Gitterzaun mit Bepflanzung bis 2 m Höhe. Zur freien Landschaft sind sie auch als Maschendraht/Maschengitter bis 2 m Höhe und Vor- bzw. Hinterpflanzung in mindestens gleicher Höhe zulässig.

Stacheldraht ist nicht zulässig.

2.2 Stützmauern

Stützmauern sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.3 Abfall, Mülltonnen und Container

Abfallbehälter und Abfallcontainer sind einzuhausen, einzugraben, einzugrünen oder durch Sichtschutzwände der Sicht von öffentlichen Flächen aus zu entziehen.

3. Führung von Versorgungsleitungen § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Freileitungen sind nicht zulässig.

4. Fahrradstellplätze § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO

1/4 der Zahl der notwendigen Kunden-, Besucher- sowie Beschäftigtenstellplätze sind zusätzlich als Fahrradstellplätze herzustellen. Insgesamt müssen nicht mehr als 30 Fahrradabstellplätze hergestellt werden.

5. Regenwasserbehandlung § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Regenwasser von Dachflächen ist in das dafür vorgesehene Kanalnetz einzuleiten, sofern das Regenwasser nicht innerhalb des Grundstücks anderweitig verwendet wird.

Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dachflächen müssen durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen Verwitterung und eine damit verbundene Auslösung von Metallbestandteilen behandelt werden (siehe Verordnung des UVM vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser).

Rottenburg am Neckar, den 31.01.2012

Stefanie Tremmel
Thomas Weigel

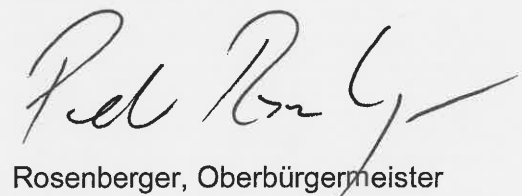
NACHTRIEB & WEIGEL
Städtebau . Umweltplanung

Anerkannt:
Horb a.N., den 31.01.2012
Fachbereich Stadtentwicklung



Penck Klein

Ausgefertigt:
Horb a.N., den 15.02.2012
Bürgermeisteramt



Rosenberger, Oberbürgermeister